

4933 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1994 betreffend den Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union;

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründeten Verträge - EU-BEITRITTSVERTRAG

Im Sommer 1989 übergab der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten Dr. Alois Mock das Beitrittsgesuch der österreichischen Bundesregierung den Europäischen Gemeinschaften.

Bereits im Jahr 1992 unterzeichnete Österreich das EWR-Abkommen. Der Beitritt zum EWR stellte einen wichtigen Zwischenschritt zur völligen europäischen Integration dar.

Die EWR-Verhandlungen brachten den großen Vorteil mit sich, daß zwei Drittel des Acquis communautaire - des gemeinschaftlichen Rechtsbesitzstandes - schon in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, was die Verhandlungen über den Beitritt zur Europäischen Union bedeutend vereinfacht hat.

Die Beitrittsverhandlungen mit Österreich, Finnland und Schweden wurden am 1. Februar 1993 in Brüssel formell eröffnet. Mit Norwegen wurden die Verhandlungen am 5. April 1993 aufgenommen.

Die Verhandlungen fanden zwischen Österreich sowie den übrigen Beitrittskandidaten und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeweils im Rahmen einer Konferenz über den Beitritt zur Europäischen Union statt.

Nationalrat und Bundesrat wurden über den Stand und Verlauf der Beitrittsverhandlungen laufend informiert. Dazu ist insbesondere auf die diesbezüglichen Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung, auf die Integrationsberichte der Bundesregierung sowie auf die Sitzungen des Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik hinzuweisen. Ferner wurde dem Parlament ein Bericht der Bundesregierung über das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen übermittelt.

Die Länder wurden in die Beitrittsverhandlungen durch die Mitwirkung an der Festlegung von Verhandlungspositionen sowie durch die Vertretung in Verhandlungsdelegationen eingebunden.

Am 12. April 1994 wurden die Beitrittsverhandlungen formell abgeschlossen.

Am 4. Mai 1994 stimmte das Europäische Parlament mit 378 von 517 Mitgliedern für den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union. Dem "avis conforme" des Europäischen Parlaments folgte am 6. Mai 1994 die endgültige Stellungnahme der Kommission über den Beitrittsantrag Österreichs ("avis définitif").

Die mit dem EU-Beitritt verbundenen Konsequenzen für die österreichische Rechtsordnung sind als eine Gesamtänderung der Bundesverfassung zu qualifizieren. Mit dem Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde die ausdrückliche Ermächtigung zum Abschluß dieses Staatsvertrages entsprechend dem am 12. April 1994 erzielten Verhandlungsergebnis durch das österreichische Parlament erteilt.

Am 5. Mai 1994 beschloß der Nationalrat das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union mit 140 gegen 35 Stimmen. Der Bundesrat stimmte diesem Gesetz am 7. Mai 1994 mit 51 gegen 11 Stimmen zu. Das Bundesverfassungsgesetz über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurde gemäß Art. 44 Abs. 3 B-VG einer Volksabstimmung unterzogen, die am 12. Juni 1994 stattfand. Bei dieser Volksabstimmung stimmte eine Mehrheit von 66,58 % dem Beitritt Österreichs zur EU zu.

Die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages und der Schlußakte durch Österreich erfolgte am 24. Juni 1994 in Korfu.

Der gegenständliche Beschluß des Nationalrates (der Beitrittsvertrag) stellt Primärrecht dar, d.h. den höchsten Rang von EU-Recht.

Beim Beitrittsvertrag handelt es sich um einen einzigen Vertrag für alle vier Länder, mit denen die EU parallel Beitrittsverhandlungen führte. Wegen der angestrebten gleichzeitigen Aufnahme Österreichs sowie dreier skandinavischer Staaten muß der Beitrittsvertrag nicht nur zu den zwölf derzeitigen Mitgliedern, sondern auch zwischen den beitretenden Staaten eine rechtliche Beziehung herstellen. Dies wird durch den Abschluß eines einzigen Beitrittsvertrages zwischen allen derzeitigen Mitgliedern und allen beitretenden Staaten erreicht.

Der Vertrag über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (Beitrittsvertrag) enthält lediglich drei Artikel, in denen vor allem die Mitgliedschaft dieser Staaten in der EU festgelegt und das Inkrafttreten des Vertrages geregelt wird.

Bei den Bestimmungen der Beitrittsakte einschließlich ihrer Anhänge und Protokolle kann man folgende grundlegende Kategorien unterscheiden:

- Grundsätze des Beitritts;
- auf Grund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Primärrechts;
- auf Grund des Beitritts erforderliche Anpassungen des EU-Sekundärrechts (sog. technische Anpassungen);
- Übergangsmaßnahmen und
- Bestimmungen über die Durchführung der Beitrittsakte.

Im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung hat der Präsident nach Rücksprache mit den Vizepräsidenten gemäß § 18 Abs. 2 GO-BR angeordnet, daß eine Vervielfältigung und Verteilung der fremdsprachigen Teile des gegenständlichen Beschlusses des Nationalrates unterbleibt. Der gesamte Beschluß des Nationalrates liegt jedoch in der Parlamentsdirektion zur Einsicht auf.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 15. November 1994 mit Stimmenmehrheit den Antrag,

dem gegenständlichen Beschluß des Nationalrates vom 11. November 1994 betreffend den Vertrag zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Portugiesischen Republik, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland (Mitgliedstaaten der Europäischen Union) und dem Königreich Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union;

Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründeten Verträge - EU-BEITRITTSVERTRAG

gemäß Art. II des Bundesverfassungsgesetzes über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1994 11 15

Karl Pischl
Berichterstatter

Dr.h.c. Manfred Mautner Markhof
Vorsitzender